

7. April 2008 (aktualisiert)

## Neuer Lohnausweis (NLA) - Häufige Fragen und Antworten (FAQ)

Weitere FAQ zum NLA finden Sie auf der Website der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) unter → <http://www.steuerkonferenz.ch/d/lohnAusweis.htm>.

### Inhaltsübersicht

I. Allgemein .....	3
Frage: Rückseite/Beiblätter zu Lohnausweis .....	3
Frage: Einführung im Kanton Aargau .....	3
Frage: Abgabe der Lohnausweis-Exemplare .....	3
Frage: Lohnausweis von ausserkantonalem Arbeitgeber mit ELM für Steuererklärung ...	4
II. Felder A - H und I .....	4
<b>Feld F</b> - GA durch Firma bezahlt, im Bruttolohn aufgerechnet .....	4
<b>Feld G</b> - Kantinenverpflegung, Begriff "Kantine", Voraussetzungen .....	4
<b>Feld G</b> - Kantinenverpflegung, P statt X .....	5
<b>Feld G</b> - Lunch-Checks .....	5
III. Ziffern 1 - 11 (ohne Ziffer 2): Diverse Lohnbestandteile .....	6
<b>Ziffer 1 / Ziffer 2.3</b> .....	6
Frage: Taggelder, Büroentschädigung, Kinderzulagen / Steuerrecht und AHV-Recht .....	6
<b>Ziffer 3</b> .....	6
Frage: Vermittlungshonorar .....	6
<b>Ziffer 4</b> .....	7
Frage: Lohnnachgenuss .....	7
<b>Ziffer 6 / Ziffer 7</b> .....	7
Frage: Sitzungsgelder von Kommission-/Behördenmitgliedern .....	7
<b>Ziffer 7</b> .....	7
Frage: Übernahme AHV-/ALV-Beiträge durch Arbeitgeber .....	7
<b>Ziffer 7 / Ziffer 9</b> .....	8
Frage: Lohnabzug für Krankentaggeldversicherung (KTG) .....	8
<b>Ziffer 9 / Ziffer 15</b> .....	8
Frage: Lohnabzug für GAV-Beitrag .....	8

IV. Ziffer 2: Gehaltsnebenleistungen.....	9
<b>Ziffer 2.1</b> .....	9
Frage: Mittagessen von Betreuungspersonen in Mittagstisch-Vereinen, Kinderkrippen u.ä.....	9
<b>Ziffer 2.2</b> .....	9
Frage: Privatanteil Geschäftswagen / gesetzliche Grundlage .....	9
Frage: Privatanteil Geschäftswagen / AHV-/SUVA-beitragspflichtig .....	9
Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Kaufpreis nach Eintausch .....	10
Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Kauf <b>aus</b> Leasing.....	10
Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Luxusfahrzeug .....	10
Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Kostenverteilung (Leasingraten Arbeitgeber) .....	11
Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Beteiligung Arbeitnehmer 1 .....	11
Frage: Geschäftswagen / Beteiligung Arbeitnehmer 2 .....	11
Frage: Privatanteil Geschäftswagen / regelmässiger Wechsel der Fahrzeuge .....	12
Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Einschränkung Privatbenutzung .....	12
Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Kontokorrent Aktionär .....	12
<b>Ziffer 2.3</b> .....	13
Frage: GA 1. Klasse zu besonders tiefem Vorzugspreis .....	13
Frage: Behandlung von WIR-Zahlungen respektive WIR-Checks.....	13
Frage: Berufskleiderwäsche - Lohnbestandteil?.....	14
Frage: Betrag für Festnetzanschluss / Belastung auf Privatkonto Firma.....	14
V. Ziffer 13: Rund um die Spesen .....	14
<b>Ziffer 13 - Allgemein</b> .....	14
Frage: Spesenbegriff .....	14
Frage: Verbindlichkeit vereinbarter Spesenregelungen.....	15
<b>Ziffer 13.1 und 13.2</b> .....	15
Frage: Bescheinigung effektive Spesen 1 .....	15
Frage: Weiterbildungskosten / Prüfungsgeschenk .....	15
Frage: Periodenfremde Übernahme der Weiterbildungskosten.....	16
VI. Ziffer 15: (Zusätzliche) Bemerkungen.....	16
Frage: Schichttage.....	16
Frage: Clubmitgliedschaften .....	17
Frage: Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt bei Aussendienstverhältnissen .....	17

## I. Allgemein

Frage: Rückseite/Beiblätter zu Lohnausweis

*"Wie sind die Rückseite des Lohnausweises oder auch die Beiblätter zum Lohnausweis zu gestalten? Gibt es zwingende Angaben?"*

**Rz 29**  
**Rz 75**

Siehe die  
Richtlinien  
zur Lohn-  
datenver-  
arbeitung,  
S. 128  
[www.swissdec.ch](http://www.swissdec.ch)

Die **Rückseite** des Formulars (Version SSK) ist leer. [Ausnahme bildet das in der aargauischen Steuererklärung beigelegte Formular (→ enthält Erläuterungen), das aber nicht zwingend verwendet werden muss]. Die Rückseite kann

- im Hinblick auf einen *beidseitigen Ausdruck* frei gestaltet werden.
- Im Hinblick auf den Ausdruck als *separates Blatt* gelten die Voraussetzungen für die Beiblätter (siehe nachfolgend).

Allfällige **Beiblätter** (z.B. auf Grund von mehreren Gehaltsnebenleistungen in Ziffer 2.3 → Verweis im dortigen Textbalken «Einzelheiten, siehe Beiblatt») müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ① Hinweis in Ziffer 15 auf ein Beiblatt.
- ② Bezeichnung "Beiblatt [... Nummer ...] zu Lohnausweis" in der Kopfzeile des Beiblattes.
- ③ Ziffern A - H und I müssen analog dem Lohnausweis aufgeführt sein.
- ④ Es muss ersichtlich sein, zu welcher Ziffer die Information gehört.

Frage: Einführung im Kanton Aargau

*"Wo sind die Modalitäten für die Einführung im Kanton Aargau geregelt? Für die Löhne 2007 kann ja noch der alte Lohnausweis verwendet werden."*

**Rz 75**

Siehe dazu das Merkblatt des Kantonalen Steueramtes "Neuer Lohnausweis - Einführung Neuer Lohnausweis (NLA)" vom 15.11.2006, publiziert unter [www.steuern.ag.ch](http://www.steuern.ag.ch).

Frage: Abgabe der Lohnausweis-Exemplare

*"In einigen Kantonen muss der Arbeitgeber eine Kopie des Lohnausweises direkt der kantonalen Steuerverwaltung zustellen. Wie ist die Situation im Kt. Aargau?"*

**Rz 74**

Im Kanton Aargau gibt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer 2 Exemplare des Lohnausweises ab. 1 Exemplar ist für den Arbeitnehmer selbst bestimmt, 1 Exemplar für die Steuerbehörde. Das zweit genannte Exemplar legt der Arbeitnehmer seiner Steuererklärung bei.

Eine Änderung dieser Regelung wäre nur über eine Änderung der kantonalen Steuergesetzgebung möglich.

Frage: Lohnausweis von ausserkantonalem Arbeitgeber mit ELM für Steuererklärung

*"Ich habe von meinem baselstädtischen Arbeitgeber nur 1 Exemplar des Lohnausweises erhalten, da er das 2. Exemplar direkt der kantonalen Steuerverwaltung zustellte. Was lege ich nun meiner Steuererklärung im Kt. Aargau bei?"*

**Rz 74**

§ 181 Abs. 1  
li. t a kant.  
Steuergesetz

Das Exemplar des Lohnausweises, welches der Arbeitgeber direkt der baselstädtischen Steuerverwaltung zustellt, wird mittels dem interkantonalen Meldewesen über das Kantonale Steueramt Aargau an die Gemeindesteuerämter weitergeleitet.

Da die Arbeitnehmer gemäss gesetzlicher Grundlage den Lohnausweis ihrer Steuererklärung beilegen müssen, legen sie in diesen Fällen das **Original** bei. Die Kopie behalten sie für sich.

## II. Felder A - H und I

**Feld F** - GA durch Firma bezahlt, im Bruttolohn aufgerechnet

*"Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer ein GA 2. Klasse und rechnet diesen Betrag im Bruttolohn auf (inklusive Sozialversicherungen). Der Arbeitnehmer bezahlt noch separat den Klassenwechsel. Muss im Feld F ein X gesetzt werden? Wie ist die Situation im Veranlagungsverfahren?"*

**Rz 9**

Nein. Im Feld F ist kein X zu setzen. Da das GA im Bruttolohn aufgerechnet wird, trägt der Arbeitnehmer die Arbeitswegkosten.

Der Arbeitnehmer kann die Arbeitswegkosten in seiner Steuererklärung zum Abzug geltend machen. Die Steuerbehörden gewähren das GA 1. Klasse.

**Feld G** - Kantinenverpflegung, Begriff "Kantine", Voraussetzungen

*"Was ist eigentlich eine Kantine? - Wie lauten die Voraussetzungen? Warum muss ein Kreuz im Feld G gesetzt werden, wenn die Vergünstigung für die Mitarbeiter marginal ist (das günstigste Menü kostet CHF 9.90) und die Kantine nur ab und zu besucht wird? Immerhin wirkt sich dies auf die Höhe des Verpflegungskostenabzugs in der Steuererklärung aus."*

**Rz 10**

Online-Lexikon  
Wikipedia  
[«Auszug»]

«Eine Kantine (von ital. *cantina* „Flaschenkeller“) ist eine Gaststätte innerhalb eines Unternehmens oder einer öffentlichen Einrichtung. Dort werden die Mitarbeiter mit vornehmlich warmen Mahlzeiten in der Mittagspause verpflegt.

Bei Personalrestaurants/-kantinen ist der Besuch im Regelfall nur Mitarbeitern und Besuchern des Unternehmens möglich. Kantinen von öffentlichen Einrichtungen sind immer auch der Allgemeinheit zugänglich. In vielen Unternehmen wird das Kantinenessen für die Mitarbeiter subventioniert. Besucher müssen meist einen *höheren Essenspreis* bezahlen.»

	<p>In Bezug auf vergünstigte Mahlzeiten/seltene Benutzung: Es spielt keine Rolle, wie viele Franken die Vergünstigung beträgt; die Preispolitik ist Sache des Anbieters. Es spielt auch keine Rolle, ob sich der Mitarbeiter jeweils oder nur ab und zu in der Kantine verpflegt und wie er sich verpflegt (Menü oder Sandwich / Salat). Obwohl sich die Essgewohnheiten in den letzten Jahren verändert haben, wird im Veranlagungsverfahren bei Vorliegen einer Kantine weiterhin der halbe Verpflegungskostenabzug gewährt.</p>
--	--

#### Feld G - Kantinenverpflegung, P statt X

*"Wenn eine Kantine nachweislich nur für einen Teil der Mitarbeiter Platz bietet: Kann die Praxis des alten Lohnausweises weitergeführt und statt des X ein P in Feld G gesetzt werden?"*

<b>Rz 10</b>	<p>Gemäss Randziffer 60 der Erläuterungen 1995 zum alten Lohnausweis war das Setzen eines P (= partiell) möglich. In diesen Fällen stützten sich die Steuerbehörden auf die Selbstdeklaration ab. Diese Praxis wird auch unter dem neuen Lohnausweis weitergeführt. Voraussetzung ist, dass die Betriebe in ihrer Kantine nachweislich zu wenig Platz für ihre Mitarbeiter bieten und dass die Mittagspausen zeitlich festgelegt sind (in der Regel Grossbetriebe).</p> <p>Kann aus softwaretechnischen Gründen im Feld G kein P gesetzt werden, muss ein X gesetzt werden. In diesen Fällen sollte in Ziffer 15 folgende Bemerkung angebracht werden: «Kantine, nur partiell (P)».</p>
--------------	---

#### Feld G - Lunch-Checks

*"Die Arbeitnehmer können Gutscheine für Mittagessen à CHF 6 (nur 1 Gutschein pro Essen einlösbar) für ein bestimmtes Restaurant beziehen. Es handelt sich nicht eigentlich um Lunch-Checks. Es wird auch nicht Buch geführt, wer wie viele Gutscheine bezieht. Sind solche Gutscheine zum Lohn zu addieren, oder kann die Lunch-Check-Regelung herangezogen werden?"*

<b>Rz 10</b> <b>Rz 18</b>	<p>Vorliegend handelt es sich um Gutscheine (= Naturalleistungen). Obwohl diese nicht in Form von Lunch-Checks abgegeben werden und sich die Arbeitnehmer frei bedienen können, kommt die Lunch-Check-Regelung zum Zug.</p> <p>Da der Wert pro Gutschein CHF 6 beträgt und nur 1 Gutschein pro Essen einlösbar ist, kann ein Arbeitnehmer monatlich höchstens CHF 109.80 (18,3 Arbeitstage x CHF 6) an Gutscheinen verwenden. Dieser Betrag liegt unter der für Lunch-Checks festgelegten Limite von CHF 180/Monat..</p> <p>Im Feld G muss ein X gesetzt werden.</p>
------------------------------	--

### III. Ziffern 1 - 11 (ohne Ziffer 2): Diverse Lohnbestandteile

#### Ziffer 1 / Ziffer 2.3

Frage: Taggelder, Büroentschädigung, Kinderzulagen / Steuerrecht und AHV-Recht

*"Müssen Taggelder aus Lohnausfallversicherungen, Büroentschädigungen sowie Kinderzulagen im Bruttolohn aufgerechnet werden, auch wenn diese nicht AHV-pflichtig sind?"*

<b>Rz 14; WML</b>	Ja. Das Steuerrecht und das AHV-Recht sind nicht in allen Bereichen harmonisiert. Der in Ziffer 8 bescheinigte Bruttolohn total kann Lohnbestandteile enthalten, die nicht AHV-pflichtig sind (kein Abzug in Ziffer 9). Nachfolgend 3 Beispiele: Taggelder aus Versicherungen, die durch den Arbeitgeber (über den Lohn) ausbezahlt werden, sind in Ziffer 1 zu bescheinigen. Vgl. demgegenüber Rz 2061 der Wegleitung zum massgebenden Lohn der AHV (WML).
<b>Rz 50; WML</b>	Büroentschädigungen sind ebenfalls als Lohnbestandteil zu bescheinigen. Da bei Ziffer 2.3 ein Textbalken vorhanden ist, empfiehlt es sich, die Bescheinigung dort vorzunehmen. Vgl. demgegenüber Rz 2061 WML.
<b>Rz 15; WML</b>	Kinderzulagen sind ebenfalls als Lohnbestandteil in Ziffer 1 zu bescheinigen. Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern empfiehlt es sich, in Ziffer 15 auf die ausgerichteten Kinderzulagen hinzuweisen. Vgl. demgegenüber Rz 2118 WML.

#### Ziffer 3

Frage: Vermittlungshonorar

*"Bei der Neubesetzung einer offenen Stelle geben wir unserem Personal die Möglichkeit, ein Vermittlungshonorar von CHF 500 zu verdienen, wenn dadurch eine passende Person gefunden wird (→ Einsparung teurer Inserats- und Akquisitionskosten). Muss dies bescheinigt werden?"*

<b>Rz 27</b>	Ja. Die Bescheinigung erfolgt in Ziffer 3. Das Vermittlungshonorar ist eindeutig eine unregelmässig anfallende Leistung. Sie wird dem Vermittler nur bei Eintreten des Ereignisses (Stellenbesetzung durch neue MA) ausgerichtet.
--------------	---

#### Ziffer 4

Frage: Lohnnachgenuss

*"Unter welcher Ziffer muss ein Lohnnachgenuss aufgeführt sein?"*

<b>Rz 28</b> <b>Rz 5</b>	<p>Der Lohnnachgenuss wird in Ziffer 4 bescheinigt. Zusätzlich wird in Feld B (Rentenbescheinigung) statt in Feld A ein X gesetzt. Der Lohnnachgenuss wird im Todesfall den Hinterbliebenen ausbezahlt.</p> <p>Die Wegleitung spricht von „Lohnnachzahlungen usw.“. Die separate Bescheinigung erfolgt im Hinblick auf die privilegierte Besteuerung und Befreiung von den sozialversicherungsrechtlichen Abgaben (siehe dazu auch das vom Kantonalen Steueramt auf <a href="http://www.steuern.ag.ch">www.steuern.ag.ch</a> publizierte Merkblatt „Besteuerung von Kapitalzahlungen und Kapitalgewinnen“, Seite 5, Fall 516).</p>
-----------------------------	--

#### Ziffer 6 / Ziffer 7

Frage: Sitzungsgelder von Kommission-/Behördenmitgliedern

*"In Ziffer 6 werden die VR-Entschädigungen, Sitzungsgelder und Tantiemen von Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Aufsichtsstelle oder des Vorstandes bescheinigt. Wo können die Sitzungsgelder von Kommissions-/ Behördenmitgliedern bescheinigt werden?"*

<b>Rz 30</b> <b>Rz 31</b>	<p>Die Sitzungsgelder von Kommissions-/Behördenmitgliedern können in Ziffer 7 (alternativ in Ziffer 1) bescheinigt werden. Im Textbalken zu Ziffer 7 kann eine kurze Umschreibung (z.B. «Kommissionstätigkeit Gemeinde») eingefügt werden.</p>
------------------------------	--

#### Ziffer 7

Frage: Übernahme AHV-/ALV-Beiträge durch Arbeitgeber

*"Ein Arbeitgeber übernimmt für gewisse Lohnbestandteile die darauf geschuldeten AHV-/ALV-Beiträge des Arbeitnehmers. Gemäss Rz 22 der Erläuterungen '95 zum alten Lohnausweis waren diese Beiträge Bestandteil des Bruttolohnes, konnten aber gemäss Rz 23 wieder in Abzug gebracht werden. Wie erfolgt die Bescheinigung auf dem neuen Lohnausweis?"*

<b>Rz 31</b> <b>Rz 42</b>	<p>Diese Leistungen sind Bestandteil des Bruttolohnes und werden in Ziffer 7 bescheinigt. Sie werden jedoch in Ziffer 9 wieder abgezogen.</p> <p>Für ordentlich Besteuerte ist dies ein Nullsummenspiel, nicht aber für Quellensteuerpflichtige. Dort sind die Sozialversicherungsabzüge im Tarif bereits abgezogen (i.d.R. sollte von Nettolohnvereinbarungen abgesehen werden).</p>
------------------------------	---

## Ziffer 7 / Ziffer 9

Frage: Lohnabzug für Krankentaggeldversicherung (KTG)

*"Die Lohnabzüge für KTG wurden auf dem alten Lohnausweis in Ziffer 3 k bescheinigt. Wo erfolgt die Bescheinigung auf dem neuen Lohnausweis? Es darf ja nicht sein, dass der Nettolohn auf dem neuen Lohnausweis höher ausfällt."*

<b>Rz 31 ff.</b>	Auf dem neuen Lohnausweis sind Lohnabzüge für KTG nicht mehr zu bescheinigen. Die Angabe dieser Abzüge in Ziffer 3 k hatte nach der Einführung des pauschalisierten Versicherungsabzuges (in der Steuererklärung) grundsätzlich nur noch informativen Charakter. Es gibt jedoch Konstellationen, in welchen eine Bescheinigung Sinn macht (Quellensteuerpflichtige und Personen, welchen Prämienverbilligungen bei den Krankenkassen zugesprochen wurden). In diesen Fällen kann eine Bemerkung in Ziffer 15 angebracht werden: «Lohnabzug KTG-Prämien CHF xxx erfolgt».
<b>Rz 42</b>	
<b>Rz 63</b>	
	Diese Änderung hat keine Auswirkung auf den bescheinigten Nettolohn. Schon auf dem alten Lohnausweis wurden diese Lohnabzüge nicht im Bruttolohn berücksichtigt, sondern waren darin enthalten.

## Ziffer 9 / Ziffer 15

Frage: Lohnabzug für GAV-Beitrag

*"Einmal pro Jahr wird ein Abzug von CHF 21 (bis 50 %-Pensum) bzw. CHF 42 (bis 100 %-Pensum) vorgenommen. Dies ist ein Beitrag für GAV. Auf dem alten Lohnausweis konnte dieser Abzug in Ziffer 3 l bescheinigt werden. Wo erfolgt die Bescheinigung auf dem neuen Lohnausweis?"*

<b>Rz 42</b>	Vertraglich festgelegte Lohnabzüge (wie z.B. GAV-Beiträge) dürfen nicht unter den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen bescheinigt werden. Es handelt sich dabei bereits um Einkommensverwendung. Falls gewünscht kann in Ziffer 15 eine Bemerkung angebracht werden: «Lohnabzug GAV-Beitrag CHF xxx erfolgt». Der Arbeitnehmer kann diesen Abzug in seiner Steuererklärung gemäss § 35 Abs. 1 lit. f des Steuergesetzes ("statutarische Mitgliederbeiträge an Organisationen zur Vertretung der beruflichen Interessen der Arbeitnehmer") zum Abzug geltend machen.
<b>Rz 63</b>	

## IV. Ziffer 2: Gehaltsnebenleistungen

### Ziffer 2.1

Frage: Mittagessen von Betreuungspersonen in Mittagstisch-Vereinen, Kinderkrippen u.ä.

*"Die Leiterinnen unseres Mittagstisch-Vereins können ihr Mittagessen zwar gratis einnehmen, sie betreuen aber während der Mittagspause die Kinder. Muss hier in Ziffer 2.1 etwas bescheinigt werden?"*

<b>Rz 20</b>	<p>Bei der unentgeltlichen Verpflegung der Betreuungspersonen in Mittagstischen, Kinderhorts, Kinderkrippen u.ä. handelt es sich um eine Naturalleistung aus dem Arbeitsverhältnis. Auch wenn diese Personen während des Essens Betreuungsaufgaben wahrnehmen, können sie sich gratis verpflegen. Würden sie zuhause essen, entstünden ihnen auch Kosten. Die Naturalleistung wird in der Regel gemäss den Ansätzen des Merkblattes N2/2007 der ESTV bewertet (→ CHF 10 pro Hauptmahlzeit).</p> <p>Bei <b>Non-Profit-Organisationen</b> (vorstehend erwähnt) kann ermessensweise vom Ansatz des Merkblattes N2/2007 abgewichen werden. Da bei Mittagstischen die Eltern für ihre Kinder in der Regel einen Beitrag von CHF 5 pro Essen entrichten, lässt sich dieser Ansatz bei den Betreuungspersonen für die Aufrechnung der Naturalleistung in Ziffer 2.1 anwenden.</p>
--------------	--

### Ziffer 2.2

Frage: Privatanteil Geschäftswagen / gesetzliche Grundlage

*"Wieso muss ein Privatanteil Geschäftswagen überhaupt über die direkten Steuern dem Staat abgegolten werden?"*

<b>Rz 2</b> <b>Rz 21</b>	<p>Ein direkter Zusammenhang darf nicht hergestellt werden. Es geht darum, dass in der <i>Privatbenutzung</i> eines Geschäftswagens ein geldwerter Vorteil vorliegt, der direkt aus dem Arbeitsverhältnis herausfließt. Einer Drittperson würde eine solche Leistung nicht ausgerichtet bzw. "geschenkt". Gemäss Rz 2 "muss der Arbeitgeber sämtliche Leistungen bzw. geldwerten Vorteile bescheinigen, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zugeflossen sind" (vgl. § 26 Abs. 1 kantonales Steuergesetz).</p>
-----------------------------	--

Frage: Privatanteil Geschäftswagen / AHV-/SUVA-beitragspflichtig

*"Unterliegt der bescheinigte Privatanteil Geschäftswagen auch der AHV-/ALV-/SUVA- sowie der BVG-Beitragspflicht?"*

	<p>Ja - betreffend die AHV-/ALV und SUVA-Beitragspflicht. Die BVG-Beitragspflicht hängt jedoch von der reglementarischen Festsetzung des versicherten Lohns ab.</p>
--	---

Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Kaufpreis nach Eintausch

*"Muss auch dann vom vertraglichen Kaufpreis ausgegangen werden, wenn zugleich das alte Auto eingetauscht wird? In diesem Fall ist der effektive Kaufpreis ja tiefer."*

<b>Rz 21</b>	Bei der pauschalen Ermittlung des Privatanteils Geschäftswagen ist immer vom Nettokaufpreis bzw. Barkaufpreis (Leasing) auszugehen - ohne Berücksichtigung eines allfälligen Eintauschpreises. Dieser betrifft nur den Zahlungsmodus. Auf dem Verkaufsbeleg muss jedoch ohnehin der Kaufpreis ersichtlich sein.  Das Merkblatt N1/2007 der ESTV führt ebenfalls den Kaufpreis als verbindliche Berechnungsgrösse auf.
--------------	---

Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Kauf **aus** Leasing

*"Von welchem Kaufpreis ist auszugehen, wenn ein Geschäftswagen (Barkaufpreis CHF 60'000) bereits nach 1 Jahr (berechneter Restwert CHF 40'000) vom Arbeitgeber aus einem 4-jährigen Leasingvertrag ausgekauft wird (kein Wechsel des Autolenkers)?"*

<b>Rz 21</b>	In diesem Fall ist der ursprüngliche Barkaufpreis CHF 60'000 als Berechnungsgrösse zu verwenden. Der Wert des geldwerten Vorteils der Privatbenutzung des Geschäftswagens bleibt gleich hoch.
--------------	---

Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Luxusfahrzeug

*"Wie erfolgt die Berechnung des Privatanteils Geschäftswagen bei einem Luxusfahrzeug mit einem Kaufpreis von CHF 120'000?"*

<b>Rz 21</b>	Die Wegleitung enthält keine separaten Ausführungen über Luxusfahrzeuge. Bei (echten) Arbeitnehmenden ist deshalb grundsätzlich von der 0,8 %-Regel auszugehen → 9,6 % von CHF 120'000 = CHF 11'520 in Ziffer 2.2 bescheinigen. Bei am Unternehmen beteiligten/bestimmenden Aktionären ist analog den selbstständig Erwerbenden vorzugehen. Hier ist primär von der Grenze für Luxusfahrzeuge von CHF 80'000 auszugehen → 9,6 % von CHF 80'000 = CHF 7'680 in Ziffer 2.2 bescheinigen. In Ziffer 15 ist folgende Bemerkung anzubringen: «Kaufpreis Geschäftswagen CHF 120'000. Abklärung im Veranlagungsverfahren». Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, die Privatanteil-Ermittlung aufgrund der proportionalen Kostenaufteilung vorzunehmen.
--------------	---

Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Kostenverteilung (Leasingraten Arbeitgeber)

*"Wie ist zu bescheinigen, wenn der Arbeitgeber die Leasingraten übernimmt, der Arbeitnehmer aber sie sonstigen Kosten übernimmt?"*

<b>Rz 22</b>	Übernimmt der Arbeitnehmer beträchtliche Kosten (z.B. sämtliche Kosten für Unterhalt, Versicherungen, Benzin und Reparaturen [...]), so ist in Ziffer 2.2. keine Bescheinigung vorzunehmen. In Ziffer 15 ist aber folgende Bemerkung anzubringen: «PA Geschäftswagen im Veranlagungsverfahren abzuklären».
--------------	--

Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Beteiligung Arbeitnehmer 1

*"Von welchem Preis wird die 0,8 %-Regel berechnet, wenn der Firmenwagen CHF 45'000 gekostet hat, wovon der Arbeitnehmer CHF 5'000 übernommen hat (das Budget hat nur einen Anschaffungspreis von CHF 40'000 vorgesehen)?"*

<b>Rz 19</b>	Die Aufrechnung des PA Geschäftswagen ist vom für die Firma effektiven Kaufpreis von CHF 40'000 vorzunehmen. Dieser Wert wird verbucht. Die Formel lautet: Kaufpreis $\cdot$ Anteil Arbeitnehmer = Anschaffungspreis.
<b>Rz 21</b>	

Frage: Geschäftswagen / Beteiligung Arbeitnehmer 2

*"Dem Arbeitnehmer wird für die private Benutzung des Geschäftswagens (Privatanteil gemäss 0,8 %-Regel: CHF 215/Monat) monatlich CHF 100 abgezogen. Was ist wo zu bescheinigen? Ist der Abzug für den Arbeitsweg trotzdem zu gewähren?"*

<b>Rz 19</b>	Ist der Arbeitnehmer verpflichtet, einen Teil der Auslagen selber zu bezahlen bzw. dem Arbeitgeber zurückzuerstatten, ist lediglich der vom Arbeitgeber übernommene Differenzbetrag einzutragen. Damit die Veranlagungsbehörde den vorliegenden Lohnabzug richtig interpretiert, sollte folgende Bescheinigung vorgenommen werden: In Ziffer 2.2 ist der Differenzbetrag von CHF 1'380/Jahr zu bescheinigen. In Ziffer 15 ist folgende Bemerkung anzubringen: «PA Geschäftswagen, Lohnabzug CHF 1'200».
<b>Rz 21</b>	
<b>Rz 9</b>	

Im Weiteren ist im Feld F ein X zu setzen, da dem Arbeitnehmer keine Kosten für den Arbeitsweg entstehen. Arbeitsweg und Privatbenutzung sind unbedingt auseinanderzuhalten.

Frage: Privatanteil Geschäftswagen / regelmässiger Wechsel der Fahrzeuge

*"Wie ist zu bescheinigen, wenn ein Arbeitnehmer regelmässig andere Geschäftswagen fährt (oder fahren muss)? Welcher Kaufpreis wird als Berechnungsgrösse verwendet?"*

**Rz 21 ff.** In diesem Spezialfall (v.a. bei Autoimporteuren mit genehmigtem Spesenreglement) wird die 0.8 %-Regel auf dem berechneten Mittelwert der gefahrenen Fahrzeuge berechnet.

Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Einschränkung Privatbenutzung

*"Unser Monteur geht - je nach Arbeitsrayon - abends mit dem Firmenauto nach Hause, damit er morgens direkt auf die Baustelle fahren kann. Muss eine Bescheinigung erfolgen, wenn das Firmenauto tageweise auch von anderen Arbeitern benutzt wird?"*

**Rz 24** Nein. Vorliegend wird 1 Firmenauto von mehreren Arbeitnehmern für Geschäftszwecke (plus Arbeitsweg) benutzt. Eine Privatbenutzung ist gemäss Sachverhalt mittel bis erheblich eingeschränkt.  
Für das Veranlagungsverfahren stellt sich jedoch die Frage, ob dem Monteur die vollen Arbeitswegkosten zu gewähren sind.

Frage: Privatanteil Geschäftswagen / Kontokorrent Aktionär

*"Mitinhaber Treuhandfirma. Auf die Firma ist ein Geschäftswagen (CHF 40'000) eingelöst. Sämtliche Kosten (geschäftlich/privat) werden durch die Firma getragen. Jährliche Belastung des PA von CHF 3'600 + MWSt von CHF 273.60 auf Aktionärskonto (Gutschrift Fz-Kosten). Für NLA wird PA auf CHF 3'840 (0,8 %-Regel) und dem Aktionärskonto belastet sowie dem Fahrzeugunterhalt gutgeschrieben. Ist dieses Vorgehen richtig? Oder muss der PA noch zusätzlich auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden? "*

**Rz 21** Das Vorgehen ist richtig. Der PA muss nicht im Lohnausweis als Einkommen aufgerechnet werden, da in der juristischen Person eine erfolgswirksame Buchung erfolgt (Entlastung des Fahrzeugaufwandes und Belastung des Kontokorrentes Aktionär). Der verbuchte PA muss jedoch im LA resp. im Meldeformular weiterhin vermerkt sein (Bemerkungen).  
Es stellt sich nun aber noch die Frage, wie die AHV solche Fälle zu regeln gedenkt. Angestellten, die ein Geschäftsauto zur Verfügung gestellt erhalten, wird der PA durch die Lohnaufrechnung auch mit der AHV belastet. Für eine Gleichstellung mit diesen Personen müsste sichergestellt werden, dass auch bei den Aktionären mit Geschäftsauto und Verbuchungsweise wie vorliegend die AHV abgerechnet wird. Aus steuerlicher Sicht ist dies aber nicht relevant.

### Ziffer 2.3

Frage: GA 1. Klasse zu besonders tiefem Vorzugspreis

*"Ich erhalte von meinem Arbeitsgeber das GA der 1. Klasse zu CHF 500. Wie hoch ist der im NLA zu bescheinigende Betrag? "*

<b>Rz 19</b>	Die Gehaltsnebenleistungen sind grundsätzlich zum Marktwert zu bewerten.
<b>Rz 9</b>	<p>Die Regelung für die Bescheinigung von (gratis oder zu einem Vorzugspreis) abgegebenen GA findet sich in Rz. 9: "Das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) ist anzukreuzen, wenn dem Arbeitnehmer keine Kosten für den Arbeitsweg erwachsen → das Zurverfügungstellen eines (aus geschäftlichen Gründen benützten) GA. Erhält ein Arbeitnehmer ein GA, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht, ist das GA zum Marktwert unter Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu bescheinigen."</p> <p>Das GA 1. Klasse kostet CHF 4'700/Jahr (Stand 2007; 100 %; Marktwert). Im Beispiel bezahlt der Arbeitnehmer für das GA nur CHF 500 (= 10,6 %). Somit ergibt sich für ihn eine Vergünstigung von CHF 4'200 (= 89,4 %).</p> <p>Diese Differenz ist - falls das GA nicht geschäftlich notwendig ist - vom Arbeitgeber unter Ziffer 2.3 zu bescheinigen.</p>

Frage: Behandlung von WIR-Zahlungen respektive WIR-Checks

*"Wie ist die Bescheinigung und die steuerliche Beurteilung von in WIR ausgerichteten Zahlungen des Arbeitgebers?"*

<b>Rz 26</b>	<p>Bei WIR-Zahlungen ist grundsätzlich auf den Einzelfall abzustellen.</p> <p>Im Entscheid des aargauischen Steuerrekursgerichts vom 11. Oktober 2006 (3-RV.2005.50420/K 0218) wurde die Bewertung auf 100 % vorgenommen. Dies schliesst jedoch eine tiefere Bewertung (z.B. Einschlag bis zu 20 %) nicht aus; dies wird auch in älteren Gerichtsentscheiden ausgeführt. Dabei muss jedoch der betroffene Arbeitnehmer den Nachweis des Minderwertes der WIR-Checks erbringen.</p> <p>Wenn ein (echter) Arbeitnehmer - also nicht ein über das Unternehmen bestimmender Aktionär - WIR-Checks erhält, muss dies vom Arbeitgeber in Ziffer 2.3 NLA bescheinigt werden. Dabei ist im Textbalken Folgendes zu vermerken: «WIR-Check CHF xxx (brutto = 100 %)»; im Betragesfeld ist sodann der effektive Wert (z.B. 80 %) einzusetzen.</p>
--------------	--

Frage: Berufskleiderwäsche - Lohnbestandteil?

*"Ein Wirt zahlt seiner Köchin eine monatliche Pauschale von CHF 50 für die Berufskleiderwäsche (Ansatz gemäss LGAV). Muss dieser Beitrag im Bruttolohn bescheinigt werden, oder kann der Betrag unter Ziffer 13.2.3 «übrige Pauschal-spesen» aufgeführt werden?"*

<b>Rz 13</b> <b>Rz 26</b> <b>Rz 50</b>	Die Pauschale für die Berufskleiderwäsche ist ein Beitrag an die Berufskosten der Köchin und muss in Ziffer 1 oder Ziffer 2.3 (mit zusätzlichem Textbalken) bescheinigt werden. Es gilt das gesetzliche Bruttoprinzip. Der Arbeitgeber muss nicht entscheiden, welche Beiträge beim Arbeitnehmer allenfalls im Veranlagungsverfahren zu welchen Abzügen führen werden.
--	--

Frage: Betrag für Festnetzanschluss / Belastung auf Privatkonto Firma

*"Für die private Nutzung des Telefons (Festnetz CHF 600 / Jahr) haben wir einen Betrag unserem Privatkonto in der Firma belastet (basierend auf Durchschnittswerten von 3 Jahren). Muss dieser Betrag in Ziffer 2.3 bescheinigt werden?"*

<b>Rz 26</b>	Nein. Sofern die angegebene Belastung auf dem Kontokorrent einen angemessenen Anteil an den Gesamtkosten ausmacht, entfällt eine Bescheinigungspflicht im NLA.  Ohne eine solche Belastung wäre ein entsprechender Betrag grundsätzlich als Gehaltsnebenleistung in Ziffer 2.3 zu bescheinigen.
--------------	---

## V. Ziffer 13: Rund um die Spesen

### Ziffer 13 - Allgemein

Frage: Spesenbegriff

*"Sind Spesen steuerbar? Oder: Was sind Spesen?"*

<b>Rz 49</b> <b>Rz 50</b>	Im Sinne des Arbeitsvertragsrechts (Art. 327a OR) hält die Wegleitung fest: «Als Spesenvergütungen gelten vom Arbeitgeber ausgerichtete Entschädigungen für Auslagen, die dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit, z.B. auf Geschäftsreise, entstanden sind.»  Vergütungen für Spesenersatz sind nicht Bestandteil des Bruttolohnes. Zu beachten ist die Abgrenzung zu den Lohnbestandteilen, die als Berufskosten zur Erzielung des Einkommens aufgewendet werden müssen. Letztere können vom Arbeitnehmer im Veranlagungsverfahren zum Abzug geltend gemacht werden.  Im Veranlagungsverfahren prüfen die Steuerbehörden, ob die als Spesen ausgerichteten Vergütungen geschäftsmässig begründet sind und die Auslagen während der dienstlichen Tätigkeit des Arbeitnehmers ersetzt haben.
------------------------------	---

Frage: Verbindlichkeit vereinbarter Spesenregelungen

*"Sind Spesenregelungen, die mit dem Steueramt vereinbart wurden, auch unter dem neuen Lohnausweis gültig?"*

<b>Rz 49 ff.</b>	Es kommt darauf an, was wann und wie mit dem Steueramt vereinbart wurde. ① Genehmigte Spesenreglemente gelten weiter (siehe dazu die von der SSK publizierte Übergangsregelung vom 10.6.2005). ② Andere Spesenvereinbarungen gelten in der Regel bis auf Widerruf.
------------------	--

**Ziffer 13.1 und 13.2**

Frage: Bescheinigung effektive Spesen 1

*"Effektive Spesen müssen nur unter Ziffer 13.1 aufgeführt werden, wenn sie nicht genau nachgewiesen sind. Stimmt das?"*

<b>Rz 52</b> <b>Rz 53</b>	Die in der Frage verwendete Formulierung "... wenn sie nicht genau nachgewiesen sind..." ist unpräzise. - Werden die Vorgaben gemäss Rz 52 der Wegleitung für die effektiven Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen eingehalten, müssen diese in Ziffer 13.1.1 nicht betragsmässig bescheinigt werden. Stattdessen kann das kleine, quadratische Feld angekreuzt werden.  Die Vorgaben gemäss Rz 52 der Wegleitung enthalten sowohl genau nachgewiesene (eben: <i>effektive</i> ) Spesenvergütungen als auch Einzelfallpauschalen (z.B. die Pauschale von max. CHF 30 für eine Hauptmahlzeit).
------------------------------	---

Frage: Weiterbildungskosten / Prüfungsgeschenk

*"Gelten die vom Arbeitgeber nur bei Prüfungserfolg übernommenen Weiterbildungskosten als versteuerte und über die AHV abgerechnete Prämien?"*

<b>WML</b> <b>Rz 3003</b> <b>Rz 61</b> <b>Rz 72</b>	Es ist zu unterscheiden zwischen ① Beiträgen des Arbeitgebers an die Weiterbildung und ② Zuwendungen für bestandene Prüfungen. ① Die Beiträge des Arbeitgebers an die Weiterbildung sind als Spesenvergütungen nicht Bestandteil des Bruttolohns. Die vertragliche Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Beitragsmodalitäten spielt für die Bescheinigung keine Rolle. Sind die Vorgaben gemäss Rz 61 der Wegleitung nicht eingehalten, muss der ausgerichtete Beitrag in Ziffer 13.3 bescheinigt werden.  ② AHV-rechtlich sieht die WML bei den Zuwendungen für bestandene Prüfungen eine Limite von CHF 500 je Prüfung vor. Die AHV-Pflicht entsteht erst, wenn diese Limite überschritten wird.
--	---

	<p>Steuerrechtlich gesehen geht es hier um eine Anerkennung gegenüber dem Arbeitnehmer bei bestandener Prüfung. In Rz 72 wird eine Annäherung zum AHV-Recht erreicht, indem «übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke bis CHF 500 pro Ereignis ...» nicht bescheinigt werden müssen. Die Zuwendung muss aber in Form eines Naturalgeschenkes (z.B. Einkaufsgutschein) ausgerichtet werden. (Geldzahlungen wären als unregelmässige Leistungen in Ziffer 3 zu bescheinigen).</p>
--	--

Frage: Periodenfremde Übernahme der Weiterbildungskosten

*"Wie ist die Situation, wenn ① der Arbeitnehmer im Kalenderjahr X die Weiterbildungskosten CHF 10'000 selbst übernehmen muss, ② sie aber vom Arbeitgeber im Kalenderjahr X + 2 (nach bestandener Prüfung) bar zurückerstattet erhält?"*

<b>Rz 61</b> <b>Rz 31 ff.</b>	<p>① Da der Arbeitnehmer die Kosten im Kalenderjahr X zuerst selber übernimmt, wird er diese in seiner Steuererklärung (Steuerperiode X) mittels Zahlungsbeleg zum Abzug geltend machen. Die Steuerbehörden prüfen im Veranlagungsverfahren, ob die Kosten als Weiterbildungskosten abzugsfähig sind.</p>
<b>WML</b> <b>Rz 3003</b>	<p>② Die Barvergütung des Arbeitgebers im Kalenderjahr X + 2 muss in Ziffer 7 mit dem Hinweis «Rückerstattung Weiterbildungskosten 200X» bescheinigt werden. Sie wird zum Nettolohn (also ohne Sozialversicherungsbeiträge) hinzugerechnet.</p> <p>Begründung für ②: Möglicherweise wurden die Kosten in der Steuerperiode X als selbst getragene Weiterbildungskosten zum Abzug gewährt. Mit einer Bescheinigung in Ziffer 13.3 in der Steuerperiode X + 2 (ohne Bemerkung in Ziffer 15 «Rückerstattung Weiterbildungskosten 200X») würde die Steuerbehörde die Kosten womöglich wiederum als Weiterbildungskosten qualifizieren und deshalb nicht zum Nettolohn aufrechnen. Die Folge davon wäre, dass dem Arbeitnehmer ein Abzug für nicht selbst bezahlte Berufskosten gewährt worden wäre.</p>

## VI. Ziffer 15: (Zusätzliche) Bemerkungen

Frage: Schichttage

*"Auf dem alten Lohnausweis konnte der Arbeitgeber die Anzahl Schichttage bescheinigen. Wo kann diese Angabe auf dem neuen Lohnausweis erfolgen?"*

<b>Rz 63 ff.</b>	<p>Die Anzahl Schichttage muss vom Arbeitgeber auf dem neuen Lohnausweis nicht mehr bescheinigt werden. Um Rückfragen der Steuerbehörden zu vermeiden, sollte jedoch diese Angabe als Bemerkung in Ziffer 15 aufgeführt werden.</p>
------------------	---

Begründung: Der Lohnausweis ist eine private Urkunde mit erhöhter Beweiskraft im Sinne des Strafgesetzbuches (Art. 110). Die Steuerbehörden können sich *grundsätzlich* auf die Richtigkeit der Bescheinigung verlassen. Die in der Selbstdeklaration des Arbeitnehmers getätigten Angaben z.B. betreffend Schichttage haben nicht dieselbe Beweiskraft.

Frage: Clubmitgliedschaften

*"Wie sind Clubmitgliedschaften zu bescheinigen? Wenn die Firma Mitglied eines Wirtschaftsclubs ist (z.B. Widenmoos), ist diese Mitgliedschaft meistens persönlich (Muster AG, Herr Peter Muster). In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Mitgliedschaft auf dem NLA von Peter Muster unter Ziffer 15 anzugeben ist. Korrekt? Wie beurteilt das Gemeindesteuernamt diesen Fall?"*

**Rz 72**  
**Rz 26**

Die in der Frage angestellte Überlegung ist richtig. Der entsprechende Betrag ist in Ziffer 15 NLA zu bescheinigen.

Betreffend der Beurteilung im Veranlagungsverfahren stellt sich vorab die Frage, wie diese Mitgliedschaften im alten Lohnausweis beurteilt wurden, falls sie der Veranlagungsbehörde überhaupt bekannt waren.

Die Veranlagungsbehörde wird sich erfahrungsgemäss an der geschäftsmässigen Begründetheit der Mitgliedschaft - womöglich in Absprache mit dem entsprechenden Revisor juristische Personen - orientieren. Je nachdem wird darin aber eine geldwerte Leistung erblickt, die (über Ziffer 2.3) aufgerechnet wird.

Frage: Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt bei Aussendienstverhältnissen

*"Wie lautet die Regelung für Aussendienstmitarbeiter in Bezug auf die über die Spesen bezahlten Mittagessen?"*

**Rz 10**  
**Rz 52**  
**Rz 63**

① Bei Aussendienstverhältnissen unter 50 % ist in Ziffer 15 die Bemerkung anzubringen, «teilweise Aussendiensttätigkeit». Zudem ist - wenn die Vorgaben von Rz 52 eingehalten sind - im kleinen Feld von Ziffer 13.1.1 ein X zu setzen. Der Arbeitnehmer kann in seiner Steuererklärung gemäss den Umständen den ganzen Verpflegungskostenabzug geltend machen.

② Bei Aussendienstverhältnissen ab 50 % ist im Feld G ein X zu setzen. Zudem ist - wenn die Vorgaben von Rz 52 eingehalten sind - im kleinen Feld von Ziffer 13.1.1 ein X zu setzen. Der Arbeitnehmer kann in seiner Steuererklärung den halben Verpflegungskostenabzug geltend machen.

③ Bei Aussendienstverhältnissen über 60 % ist in Ziffer 15 die Bemerkung anzubringen, «Mittagessen durch Arbeitgeber bezahlt». Der Arbeitnehmer kann in seiner Steuererklärung keinen Verpflegungskostenabzug mehr geltend machen.